



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Steeneberg-Erweiterung, Teil II“ der Gemeinde Uelsen

I.

Der Rat der Gemeinde Uelsen hat in seiner Sitzung am 20.02.2023 die **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Steeneberg-Erweiterung, Teil II“** mit planungsrechtlichen und gestalterischen Festsetzungen gem. § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung beinhaltet für das Grundstück Brandenburg 2“ (Flurstück 23/26, Flur 12, Gemarkung Uelsen) neben einer Optimierung der Bebaubarkeit der als „Allgemeines Wohngebiet“ (WA) festgesetzten Grundstücksfläche auch eine Regelung zu Einstellplätzen (2 Stellplätze pro Wohnung).

II. Hinweise

1. Der o.a. Bebauungsplan einschl. der Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, 49843 Uelsen, Zimmer 42, von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48 „Steeneberg-Erweiterung, Teil II“ in Kraft.
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Uelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Uelsen vom 01.11.2021 in der z. Zt. gültigen Fassung am 23.03.2023 ortsüblich in den „Grafschafter Nachrichten“ bekannt gemacht worden.

Uelsen, 23.03.2023

Gemeinde Uelsen
Der Gemeindedirektor